

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 141 - 141

Muß bei der Aufnahme notarieller Verträge von
Personen, welche der deutschen Sprache nicht
mächtig sind, der deutsche Text der Verhandlung
vorgelesen werden? oder genügt die Vorlesung der
Uebersetzung?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

auf „die Lage“ bezw. „die Umstände“ des Falls nicht ersetzt werden. — Aus den Schlüssen der mitgetheilten Ausführung des Berufungsrichters wird aber auch geradezu ersichtlich, daß derselbe von einer unrichtigen Auffassung der gesetzlichen Norm ausgegangen ist. Denn er nimmt — im Widerspruch mit der Eingangs dargelegten Bedeutung der §§ 88, 89 a. a. O. — offenbar an, daß es in das richterliche Ermessen gestellt sei, einem festgestellten Versehen des Beamten aus Rücksichten der Billigkeit die Qualität eines vertretbaren abzusprechen, also den Maßstab für die Haftbarkeit des Beamten nicht dem Gesetze, sondern den Umständen des einzelnen Falls und einem vagen Billigkeitsgefühl zu entnehmen. Von einer derartigen, durchaus regelwidrigen Befugniß enthält jedoch das Gesetz nichts. Dem Berufungsrichter fällt daher eine Verletzung der angeführten Gesetzesvorschriften zur Last, auf welcher seine Entscheidung zu einem wesentlichen Theile beruht. (Die weiteren Ausführungen bieten kein rechtliches Interesse.)

Nr. 5.

Muß bei der Aufnahme notarieller Verträge von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der deutsche Text der Verhandlung vorgelesen werden? oder genügt die Vorlesung der Uebersetzung?

Pr. Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 §§ 7, 13, 24, 25, 30, 40.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 26. September 1885 in Sachen L., Beklagter, wieder S., Kläger. V. 53/85).

Bei Zurückweisung der Revision des Beklagten gegen das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau hat sich das Reichsgericht über obige Frage dahin ausgesprochen:

Entscheidungsgründe:

Zunächst kann die Verletzung der §§ 7, 13, 24, 25, 30, 40, 41 Gesetzes vom 11. Juli 1845, welche mittelst der Revisionsbeschwerden gegenüber der Beurtheilung der Einrede, daß der Notariatsakt vom 5. September 1879 wegen Mangels gehöriger Aufnahme — Vorlesung der deutschen Uebersetzung — ungültig sei, gerügt ist, nicht anerkannt werden; es ist vielmehr der desfallsigen Ausführung des Vorderrichters beizupflichten. In dem genannten Gesetze ist für den Fall, wenn unter Zuziehung eines Dolmetschers zu verhandeln ist — §§ 24, 26 das. —, in § 30 die Handlung von der Berechnung der Parteien an bis zur Unterzeichnung der aufgenommenen Erklärungen vorgegeschrieben. Danach ist die Willensmeinung der des